



Kreisstadt
Mühldorf a. Inn

Stadtbauamt
Az.: 6100.2000.58 SpUI

Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über die

Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“

Mit Bescheid vom 20.08.2026 Az.: 41-Blp020/25 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i.d.F.v. 09.06.2026 der Kreisstadt Mühldorf a. Inn genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i.d.F.v. 09.06.2026 wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn während der Servicezeiten im Stadtbauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

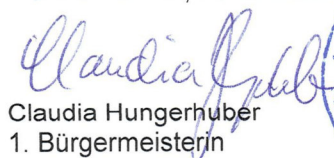
Unbeachtlich werden demnach

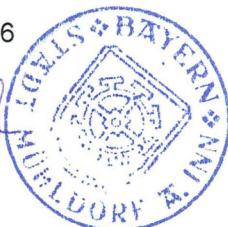
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, unter Rathaus, Planen und Bauen, Bekanntmachungen eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, 22.09.2026


Claudia Hungerhuber
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an der Amtstafel am: 22.09.2026
Abgenommen am: 29.10.2026

Plan zur 44- Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling von Mineralischen Stoffen“ i. d. F. v. 09.06.2026



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Recycling von mineralischen Stoffen
2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
3. Höhenlinien